

Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Bahnhof“;
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan „Wohngebiet am Bahnhof“ ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bodenwöhr, den 04.05.2020

Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 04.05.2020

b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht



Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Bahnhof“;
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan „Wohngebiet am Bahnhof“ ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bodenwöhr, den 04.05.2020



Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 04.05.2020

b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht



Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Bahnhof“;
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan „Wohngebiet am Bahnhof“ ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bodenwöhr, den 04.05.2020



Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 04.05.2020

b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht

